

RS UVS Niederösterreich 2002/06/04 Senat-PM-01-0025

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.06.2002

Rechtssatz

Auflagen in gewerbebehördlichen Genehmigungsbescheiden sind grundsätzlich mit Inbetriebnahme der (geänderten) Betriebsanlage zu erfüllen, es muss daher keine Frist gesetzt worden sein.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at